

Satzung des Lions Fördervereins Hann. Münden e.V.

Stand: 24. März 2014

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „LIONS FÖRDERVEREIN HANN. MÜNDEN e.V.“
Er wurde am 25. April 1994 gegründet und ist unter der Nummer 686 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hann. Münden eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Hann. Münden.
Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zwecke des Vereins sind

- die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege,
- die Förderung der Jugendpflege und der Jugendfürsorge,
- die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, einschl. der Studentenhilfe,
- die Förderung der Altenpflege und Behindertenhilfe,
- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die Förderung mildtätiger Zwecke.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere

- durch die Ausstattung von medizinischen Einrichtungen, den Kauf von Krankenzugfahrzeugen und die Durchführung von Integrationsmaßnahmen für Behinderte,
- durch die Ausstattung von Kindergärten, Waisenhäusern und Spezialeinrichtungen für behinderte Kinder,
- durch die Ausstattung von Schulen, berufsbildenden Institutionen und vergleichbaren Einrichtungen,
- durch die Ausstattung von Alten-, Pflege- und Behindertenheimen,
- durch die Förderung von Museen und Ausstellungen, einschl. Ankauf von Kunstgegenständen,
- durch Hilfeleistung in Fällen körperlicher und geistiger Not,
- durch die Förderung anderer gemeinnütziger Vereine.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Vereinsmittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Verbot von Begünstigungen

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Neben den Mitgliedern des Lionsclubs Hann. Münden können auch Personen die Mitgliedschaft erwerben, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennen, ohne jedoch Mitglieder eines Lions-Clubs zu sein. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch den Tod des Mitglieds,
- wenn der Mitgliedsbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht gezahlt wird,
- durch freiwilligen Austritt aus dem Lions Förderverein Hann. Münden e. V.,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand den Austritt erklären. Die Beitragspflicht erlischt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich auf das Konto des Lions Fördervereins Hann. Münden e. V. zu entrichten. Er wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand Änderungen bzw. Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beantragen.

Über die in einer Mitgliederversammlung beantragten Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) beschließt die Versammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen

- a) der Jahresbericht des Vorstandes,
- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e) Anträge auf Unterstützung, soweit diese über dem Verfügungsbudget des Vorstandes liegen,
- f) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für 2 Jahre,
- g) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- h) der Ausschluss von Mitgliedern,
- i) die Änderung der Satzung,
- j) die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet.

Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag geheim.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zur Änderung der Satzung und zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder beschlossen werden (§ 10). Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hilfswerk der Deutschen Lions e.V., der es unmittelbar und ausschließliche für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Auflösung des Vereins oder der Verlust der Rechtsfähigkeit sind durch die Liquidatoren öffentlich bekanntzumachen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeitung, die für die Bekanntmachung des Amtsgerichts Göttingen bestimmt ist.

§ 15 Gültigkeit der Satzung

Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmung(en) dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

gez. Ernst-Franz Gerner Ludolf v. Stockhausen Franz von Luckwald
Vorsitzender Schatzmeister Schriftführer